

19) Lippe (Detmold), am 10. Febr. 1814. 20) HessenHomburg, am 22. Sept. 1817, auch wegen Meisenheim, als ThronErbmannlehn. 21) Lübeck, am 21. Sept. 1819. 22) Frankfurt a. M., am 31. Dec. 1831. 23) Bremen, am 15. Jul. 1816.

f) Lehnverbindung ist nicht festgesetzt, in den Verträgen mit Hohenzollern-Hechingen, HohenzollernSigmaringen, SchaumburgLippe Lippe, und den Freien Städten.

g) So in dem Kurfürstenthum Hessen, in dem Fürstenthum HohenzollernSigmaringen seit 1819, in dem sachsen-coburgischen Fürstenthum Lichtenberg, in dem holstein-oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld, in der hessen-homburgischen Herrschaft Meisenheim, in dem Fürstenthum Altenburg, in dem letzten seit dem 26. Oct. 1817, mit Zeitbestimmung.

§. 441.

(355.)

Unbeschränktheit der Posthoheit. Verschiedenheit der Postverwaltung in den Bundesstaaten. Postverträge. Postverwaltungs-Bezirke.

I) Die (§. 439) angeführten Bestimmungen der BundesActe abgerechnet, ist, nach dem Grundsatz der für die innere Staatsverwaltung in der Regel geltenden Unbeschränktheit, kein Bundesstaat in der Ausübung der Posthoheit von Aussen her positiv beschränkt. Jeder Bundesstaat übt dieselbe aus; auch dann, wenn er die Post nicht unmittelbar für eigene Rechnung verwalten läßt, oder, wegen Beschränktheit seiner Gebietverhältnisse, in seinem Gebiet keine Postanstalt besteht, sondern nur die Post des angrenzenden Auslandes für den eigenen Postverkehr benutzt wird (§. 438, V, und Note h). II) Die Postverwaltung, abgesondert von der Posthoheit, läßt 1) der dem geographischen Umfang nach bedeutendste Theil der Bundesstaaten, für eigene Rechnung führen a). 2) Andere Bundesstaaten, haben solche Andern für deren Rechnung überlassen; und zwar a) entweder andern Bundesstaaten, durch besondere Uebereinkunft, gegen bedungene Vortheile b); b) oder dem fürstlichen Hause Thurn und Taxis, theils vermöge der durch den ReichsdeputationsHauptschlus und die BundesActe, zum Theil auch durch neu hinzugekommene Verträge begründeten Rechte desselben, theils durch freie Uebereinkunft c). 3) In etlichen Bundesstaaten ist mehrfache Postverwaltung neben einander (cumulativ); entweder theils für eigene theils für fremde Rechnung d), oder bloß für fremde e). 4) Auch haben etliche Postverwaltungen durch Verträge gegen fremde Postverwaltungen sich verpflichtet, zu einem PortoTarif, zu Verbindungslinien für Brief- und Fahrposten f), zur Durchfuhr (Transito) verschlossener Brief-Packeto (Packetschlüsse) mittelst der inländischen Postanstalt, auf einer bestimmten Route, gegen festgesetzte Entschädigung nach dem Gewicht. 5) Aus diesem Allen ergibt sich eine Mannigfaltigkeit der Postverwaltungsbezirke, in dem Gesamtumfang der Bundesstaaten g).